



FSG

Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs

STATUTEN

der

FSG

(Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs)

VERSION ab 2018

Revision 2

Ausgabe vom 05.März 2018

FSG Präsident Hossli Pia 05.03.2018 Seite 1 von 7 FSG-Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs" ("Federation Suisse des Vehicules Tout-Terrain") wurde am 8.9.89 eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründet. Sitz und Rechtsdomizil des Vereins befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck und Aufgaben des Verbandes

Art. 2

Die FSG ist ein Dachverband verschiedener Geländewagenclubs und Vereinigungen, die sich der Ausübung, Erhaltung und Förderung des Geländewagen- Trialsports zum Ziele gesetzt hat. Damit ist die FSG die einzige nationale Sportorganisation der Schweiz für alle Arten des Off-Roads.

Die Zielsetzungen des Dachverbandes umfassen:

- Durchführung der jährlichen Schweizer Meisterschaft
- die vertiefte Information unter den Clubs
- Information und Koordination über Trialveranstaltungen aller Art
- die einheitliche Stellungnahme und Durchsetzung der Interessen gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- Mitgliederwerbung die Kontakte zu ausländischen Clubs und Verbänden
- Durchführung und Organisation von Ausstellungen.



3. Mitgliedschaft

Art. 3

Die FSG setzt sich aus Clubs zusammen. Natürliche Personen können nicht Mitglied des Dachverbandes werden. Es können nur Clubs aufgenommen werden, welche die Zielsetzungen und die Arbeit des Dachverbandes aktiv unterstützen.

Art. 4

Clubs, welche sich um die Aufnahme in die FSG bewerben wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- die Statuten des Clubs
- die Adressliste der Clubmitglieder
- die Liste der Vorstandsmitglieder
- die genaue Adresse und der Sitz des Clubs

Art. 5

Die Bewerbung eines Clubs wird vom Vorstand behandelt. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme. Wird der Club in die FSG aufgenommen erhält er das sofortige Stimmrecht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austritte erfolgen durch Kündigungen auf Ende eines Kalenderjahres, wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist zu beachten ist. Der Austritt hat schriftlich dem Vorstand mitgeteilt zu werden.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung offen. Das Rekursbegehren muss innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmeldung an den Vorstand gestellt werden. Der Rekurs wird durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung behandelt.

Ein Ausschluss kann nicht vor ein Gericht getragen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Clubs haben ihren statuarischen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachzukommen. Sie verlieren mit ihrem Ausscheiden jeglichen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen der FSG.

Art. 7

Clubs, welche ihren finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber der FSG nicht fristgemäss nachkommen, erhalten eine Nachfrist



(Mahnung) welche innerhalb 10 Tagen zu begleichen ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Clubs durch den Vorstand ausgeschlossen. Ausgegliederte Clubs werden automatisch aus der Jahreswertung ausgeschlossen und als "Tagesstarter" gewertet

Eine Wiederaufnahme in die FSG ist gemäss Art.4 und Art. 5 geregelt

4. Rechte der Mitglieder

Art. 8

Die Clubs haben das Recht, an die ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung einen Delegierten zu entsenden. Die Anzahl der Stimmrechte wird auf Grund der für die Beitragsberechnung angegebenen Aktiv-Mitgliederzahl bestimmt. Sie beträgt 1 Stimmrecht je 50 oder angebrochene 50 Aktiv-Mitglieder.

Art. 9

Es haben nur diejenigen Clubs Stimm- und Wahlrecht, welche alle ihre Verpflichtungen der FSG gegenüber erfüllt haben.

Art. 10

Der Vorstand und die Clubs können der Delegiertenversammlung Vorschläge und Anträge unterbreiten. Diese sind bis zum 30. Oktober an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11

Die Clubs erhalten je eine Kopie der Protokolle der Delegiertenversammlung und allfälliger Präsidentenkonferenzen innerhalb 30 Tagen nach der Tagung.

5. Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Jeder Club muss dem Vorstand jährlich eine Aktiv-Mitgliederliste mit Adressen bis zum 15. April zustellen. Stichtag für die Anzahl der Aktiv-Mitglieder ist der 31. März.

Diese Liste bildet die Grundlage für die Berechnung der Jahresbeiträge und der Stimmrechte an der Delegiertenversammlung. Sie geht nicht nach aussen. Wer keine Liste einsendet, wird automatisch gemäss Art. 7 ausgeschlossen.

Statutenänderungen, Zweckänderungen, Namensänderungen sowie Vorstandswechsel offizieller Club-Sitzwechsel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Art. 13



Die Clubs verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages wie folgt

Pro Aktives Mitglied	CHF 10.00
Jedoch mindestens	CHF 150.00 /Club
Bzw. Maximal	CHF 950.00 /Club

Beitrittsgebühren, Jahresbeiträge und weitere Rechnungen sind grundsätzlich innert 30 Tagen zu bezahlen. Jeder Club muss nach seinen Möglichkeiten Arbeit zugunsten der FSG leisten.

Darunter ist zu verstehen:

zum Beispiel

- Durchführung von FSG-Läufen
- Durchführung von offenen Läufen (JE-KA-MI)
- Verwaltung und Unterhalt des FSG-Materials
- Stellen von Vorstandsmitgliedern
- Mitarbeit in Kommissionen der FSG
- Ausführen von Detailaufträgen etc.
- zur Verfügung stellen von Streckenposten etc.

6. Finanzen

Art. 14

Zur Deckung der Auslagen der FSG dienen folgende Finanzquellen:

- die regelmässigen, jährlichen Mitgliederbeiträge der Clubs
- pro Starter werden 20.00CHF an die FSG Kasse vom austragenden Club an die FSG Kasse in einem Zeitfenster von 30 Tagen überwiesen
- die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Sonderbeiträge der Clubs
- Gönnerbeiträge
- Geschenke
- Sponsorbeiträge
- übrige Einnahmen

Art. 15

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Kommissionen werden keine lohnartigen Entschädigungen ausbezahlt.

Bei einem Geldkapital höher als CHF 20'000.00, Stichtag 31.12 des Vorjahres, verpflichtet sich die FSG an die veranstaltenden Clubs eines SM – Laufes eine Entschädigung zu entrichten.



Die Entschädigung berechnet sich aus 50% der Jahreseinnahmen, welche durch die Starterbeiträge generiert werden. Die Auszahlung erfolgt anteilig an die jeweiligen Veranstalter eines SM – Laufes mit Stichtag 15.12. des laufenden Vereinsjahres.

An das Eurotrial Mechaniker Team wird künftig eine Reise- oder Unterhaltszahlung in Höhe von 500.00 CHF ausbezahlt. Die Kosten hierfür wird von dem Eurotrial Teilnehmer durch das Eurotrial Startgeld getragen. Fotografen sowie die Mechaniker haben Anrecht auf ein Gratis EM T-Shirt welches durch die FSG gesponsert wird

Art. 16

Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr aufgrund des Budgets durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 17

Für die Verpflichtungen der FSG haftet das FSG-Vermögen. Eine Haftung der Clubs besteht nur im Rahmen der statutarischen Mitgliederbeiträge.

7. Organisation

Art. 18

Die Organe der FSG sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren
- die Vereinspräsidenten-Konferenz

Art. 19

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der FSG. Sie setzt sich aus den Delegierten der Clubs zusammen. Die DV tritt jährlich wenigstens einmal vor Ende Januar zusammen.

Der Vorstand oder ein Drittel aller stimmberechtigten Clubs können eine ausserordentliche DV einberufen, respektiv verlangen.

Die Einladung mit der Traktandenliste zur DV erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter der Beilage allfälliger Anträge.

Art. 20

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das „einfache Mehr“ der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen können mit offenem Handmehr oder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 21**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Sportchef Sektionen
- Sportchef Technik
- Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 22

An der DV haben die Vorstands-Mitglieder kein Stimmrecht, ausser das Vorstandsmitglied ist gleichzeitig ein wahlberechtigter Delegierter seines Clubs.

Art. 23

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann im Sinne von Art. 2 mit Delegierten Kommissionen bilden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder sowie der Präsident anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Die FSG kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschliessen. Dazu ist jeweils ein Delegierter zu wählen.

Art. 25

Die FSG kann ein entsprechendes Geschäftsreglement aufstellen, welches von der DV genehmigt wird. Ebenfalls können weitere Sachreglemente erarbeitet werden.

Art. 26

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27

Bei einer Neuverfassung der Statuten und/oder Reglemente ist eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern zu bilden, welche der nächsten DV einen bezüglichen Entwurf zur Abstimmung vorzulegen hat.

Art. 28**Mitteilungen**

Die "Mitteilungen" (Informationen, Protokolle, Einladungen, Entscheidungen usw.) sind für alle Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Diese haben die Folgen der Nichtbeachtung zu tragen. Ein Versand per E-Mail oder auf der offiziellen Webseite der FSG ist möglich und gültig.



8. Auflösung

Art. 29

Nur eine DV, welche ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen worden ist, kann über die Auflösung der FSG Beschluss fassen.

Für die Auflösung ist die Anwesenheit von wenigstens einem Delegierten von 3/4 aller stimmberechtigten Clubs notwendig, welche dann mit 2/3 aller vertretenen Stimmen die Auflösung beschliessen können.

Art. 30

Im Falle der Auflösung der FSG wird ein Aktivenüberschuss der FSG während drei Jahren durch einen Rechtsanwalt zu Händen einer Nachfolgeorganisation aufbewahrt.

Nach dieser Frist wird der Aktivenüberschuss auf die noch bestehenden Clubs - prozentual nach der letzten Beitragszahlung -aufgeteilt.

9. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. März 1993 so genehmigt, nachdem verschiedene Art. angepasst worden sind.

Revision:

Die Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. Januar 2018 revidiert.